

Kreis Blatt



— für den Landkreis Grobtes Werder —

Nr. 7

Neuteich, den 19. Februar

1931

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Steueranteile der Gemeinden.

An Steueranteilen für die Gemeinden sind durch die Freistadtsteuerkasse die in Spalte 3 aufgeführten Beträge überwiesen worden. Die Anteile sind in der aus Spalte 5—10 ersichtlichen Höhe diesseits einbehalten worden. Die auf Gemeindefonto überwiesenen Beträge ergibt Spalte 4.

Ich ersuche um ordnungsmäßige Verbuchung der Beträge in der Gemeinderrechnung des laufenden Jahres.

Gfd. Nr.	Name der Ortschaft	Steueranteil G	Einbehalten auf								
			Auf Gemeindefonto überwiesen G	Kreissteuer G	Hundesteuer G	Wohnungsbaubauabgabe G	Pflegekosten G	Landw. Berufsge-nossenschaft G	Sonstiges G		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		
1	Altebabbe	242 97		242 97							
2	Altenau	278 85		23 80							
3	Altendorf	289 29	289 29					255 05			
4	Altmünsterberg	793 94		584 29	132 75			75 —	1 90	Gemeindefiegel	
5	Altweichfel	981 22	447 86	533 36							
6	Barenhof	530 —		150 76		379 24					
7	Barendt	865 86		804 51				61 35			
8	Bärwalde	633 49	303 03	330 46							
9	Beiershorst	349 53	349 53								
10	Biefterfelde	337 44		233 19	74 25				30 —	Zinf. f. Wohnungsbaudarlehn	
11	Blumstein										
12	Brodack	667 71		584 95			82 76				
13	Bröske	1027 01					333 03	75 —	618 98		
14	Branau	1051 32	1046 82		4 50						
15	Damerau	707 49	692 49						15 —	Zinf. f. Wohnungsbaudarlehn	
16	Dammfelde	389 19	389 19								
17	Eichwalde	1371 84			67 50	350 —		173 55	780 79		
18	Einlage	1146 16		1084 81				61 35			
19	Fürstenaue	3116 94		1340 12	144 —	1524 82		108 —			
20	Fürstenerwerder	2219 01	818 82	3 76		700 —		61 35	635 08		
21	Gnojau	1620 42	84 —	867 37		420 —			249 05		
22	Grenzendorf A	773 34		310 37	45 —	146 62		271 35			
23	Grenzendorf B	1226 75	316 60	475 85		424 30					
24	Halbstadt	446 02	390 12	40 15	15 75						
25	Herrenhagen										
26	Heubuden	995 07		995 07							
27	Holm	733 —	47 76	478 39			206 85				
28	Horterbusch	2310 79	1610 79				700 —				
29	Jankendorf	105 58		105 58							
30	Jergang	656 95	656 95								
31	Jungfer	2748 43	1354 23			1000 —		69 20	325 —	Zinf. f. Wohnungsbaudarlehn	
32	Kalteherberge	355 37		191 79		163 58					
33	Kaminke	570 79	29 07	192 81		120 —		108 —	120 91		
34	Keitlau	1019 42	544 13	353 39		120 —			1 90	Gemeindefiegel	
35	Krebsfelde	1298 41	110 20	684 93		441 93		61 35			
36	Kunzendorf	1961 67		1449 40	141 75	49 67		320 85			
37	Küchwerder	308 95		308 95							
38	Ladefopp	1069 39		854 63		214 76					
39	Lafendorf	1050 12	36 09	460 43		480 —		73 60			
40	Gr. Lesewitz	3114 68		1774 23	50	650 —			689 95		
41	Kl. Lesewitz	1560 60	976 15	584 45							
42	Leske	506 45				250 —			182 95	73 50	Dorschußdeckung
43	Gr. Lichtenau	1493 49		1426 19				67 30			
44	Kl. Lichtenau	1119 44		1119 44							
45	Lindenau	1884 43		1099 91		300 —			484 52		
46	Ließau	4189 71		2630 02				507 75	1051 94		
47	Lupushorst	1562 56		646 04		470 —		33 50	413 02		
48	Marienu	1754 88		331 43		672 25		193 70		(500 — Dorschußdeckung 57 50 P. 33 1 90 Gemeindefiegel	
49	Gr. Mausdorf	1088 45		856 30				230 25			
50	Kl. Mausdorf	547 14				475 14		72 —			
51	Mielenz	996 83				370 —		245 50			
52	Mierau	442 44	142 44			300 —					
53	Gr. Montau	1305 48		859 75		360 —			86 03		
54	Kl. Montau	1088 11		684 01		404 10					
55	Kl. Mausdorferweiden	161 43	52 55	108 88							

56	Neudorf	59 —		59 —									
57	Neufirch	887 33	349 15					184 05		354 13			
58	Neulanghorst	88 94		88 94									
59	Neunhuben	84 91		84 91									
60	Neumünsterberg	2544 68		1636 28		700 —		82 95		125 45			
61	Neustädterwald	535 41	535 41										
62	Neuteichsdorf	224 53		224 53									
63	Neuteicherhinterfeld	424 73	224 73			200 —							
64	Neuteicherwalde	664 50	664 50										
65	Niedau	937 02		556 10	76 50	304 42							
66	Orloff	319 70		5 53							314 17	Zinsf. f. Wohnungsbaudarlehn	
67	Orloffsfelde	392 27	269 37			100 —				22 90			
68	Palschau	1236 89				750 —				486 82			
69	Parschau	567 67		193 92							373 75	Zinsf. f. Wohnungsbaudarlehn	
70	Petershagen	1226 81				849 52		51 70			325 59	" " "	
											(565 —	" " "	
71	Pieckel	932 48		115 58							(1 90	" Gemeindefiegel"	
											(250 —	Konto 890	
											2 50	Dorfschußdeckung	
72	Pieckendorf	113 68	32 11	79 07									
73	Platenhof	2755 48	670 11	1185 37		900 —							
74	Pleghendorf	90 50	5 47	85 03									
75	Pordenau	453 47	75 47			270 —		108 —					
76	Prangenan	283 03	283 03										
77	Rehwalde	77 49		77 49									
78	Reimerswalde	343 65		343 65									
79	Reinland	1146 78	946 78			200 —							
80	Rosenort	408 26		408 26									
81	Rückenan	1209 41		644 20		352 30				212 91			
82	Schlangenhafen	70 49		70 49									
83	Schappau	173 05	33 90	139 15									
84	Stadtfelde	217 54		156 19				61 35					
85	Schöneberg	3823 51		29 24	477 —	2949 60		31 35			336 32	Zinsf. f. Wohnungsbaudarlehn	
86	Schönhorst	449 24		133 79		315 45							
87	Schönsee	850 84	264 50							586 34			
88	Schönau	690 —	592 44							97 56			
89	Simonsdorf	4942 95	1422 87	1161 12		701 56		61 35		1291 55	304 50	Zinsf. f. Wohnungsbaudarlehn	
90	Stobbenndorf	533 63	211 95			321 68							
91	Stuba	568 40	99 93	260 73		207 74							
92	Tannsee	1370 06		1273 31		96 75							
93	Tiege	1340 01	262 02			650 —				427 99			
94	Tiegenhagen	1481 17				1479 27					1 90	Gemeindefiegel	
95	Tiegenort	2342 37	1705 64		18 —	600 —				18 73			
96	Tragheim	745 73		743 83							1 90	Gemeindefiegel	
97	Tralau	1095 17		588 80		506 37							
98	Trampenau	595 20		593 30							1 90	Gemeindefiegel	
99	Trappenfelde	130 67		130 67									
100	Vierzehnhuben	210 30		173 74		36 56							
101	Vogtei	92 42		63 69		28 83							
102	Waldorf	304 46	304 46										
103	Warnau	1652 19	209 01	540 85		700 —				200 43	1 90	Gemeindefiegel	
104	Wernersdorf	1889 80		1889 80									
105	Wiedau	487 04	487 04										
106	Zeyer	1407 32	166 79	654 78	11 75	550 —		24 —					
107	Zeyersvorderkampen	1014 87	245 54	424 32		343 11					1 90	Gemeindefiegel	

Tiegenhof, den 12. Februar 1931.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 1a.

Anordnung.

Auf Grund des Gesetzes betr. Maßnahmen gegen den Wohnungsmangel vom 29. 12. 1920 (Sonderausgabe zum Staatsanzeiger für Danzig vom 31. 12. 1920 S. 385 ff.) wird hiermit angeordnet:

Die Bestimmungen der Anordnung des Senats (Staatsverwaltung) vom 28. 1. 1927 — S. III 253/27 — (Sonderausgabe zum Staatsanzeiger vom 2. 2. 1927 S. 31 ff.) finden auch Anwendung auf folgende Mieträume mit einer geringeren Jahresfriedensmiete, als sie in der genannten Anordnung angegeben, soweit sie der bisherigen Zwangsverteilungswirtschaft unterlagen und zwar:

- alle Wohnungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit gewerblichen Räumen stehen und
- alle nicht unter a) fallenden Mieträume mit Ausnahme der Kleinwohnungen in Danzig, Zoppot, Braust, Ohra und Emaus, in beiden Fällen zu a) und b) jedoch mit der Einschränkung, daß

- die Vermietung nur an einen Mieter erfolgen darf, der in der Gemeinde (dem Gemeindeverband) wohn-

berechtigt ist, in der (in dem) die Wohnung liegt und

- zuständig für die Ausstellung der entsprechenden (roten) Wohnungsberechtigungsanzeige das Wohnungsamt ist, in dessen Bezirk die Wohnung liegt. Als Kleinwohnungen im Sinne dieser Verordnung gelten:

- bis zum 31. 3. 1932 Wohnungen mit einer Jahresfriedensmiete unter 360.— RM. 450.— G.,
 - vom 1. 4. 1932 ab Wohnungen mit einer Jahresfriedensmiete unter 288.— RM. 360.— G.
- Danzig, den 30. Januar 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

gez. Dr. Ziehm. gez. Dr.-Ing. Althoff.

Vorstehende Anordnung des Senats vom 30. 1. d. Js. — D. S. 12/31 — wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Zur Erläuterung wird folgendes bemerkt:

Grundstückseigentümer oder an deren Stelle Berechtigte können der bisherigen Zwangswirtschaft unterliegende Mieträume, welche unbenutzt sind bzw. frei werden, auf Grund dieser Anordnung vermieten, unabhängig davon, ob der Mieter in der Gemeinde, in

der die zu mietende Wohnung liegt, wohnberechtigt ist. Die Hausbesitzer sind verpflichtet, jede freie oder zu einem bestimmten Zeitpunkt freierwerdende Wohnung dem Gemeindevorsteher sofort zu melden.

Zum Mieten einer Wohnung sind nur solche Personen berechtigt, die im Besitze eines roten Wohnungsberechtigungscheines sind. Den Abschnitt C dieses Scheines hat der Vermieter dem Kreiswohnungsamt innerhalb einer Woche nach Abschluß des Mietvertrages zur Bestätigung einzusenden. Vor Bestätigung des Vertrages durch das Wohnungsamt darf eine Wohnung nicht bezogen werden, selbst wenn ein Mietvertrag abgeschlossen ist. Sofern ein Hauseigentümer eine Wohnung selbst zu beziehen beabsichtigt, so hat er sich vor dem Beziehen der Wohnung die Genehmigung hierzu vom Kreiswohnungsamt einzuholen. Im Übertretungsfalle erfolgt zwangsweise Räumung der Wohnung.

Der rote Wohnungsberechtigungschein kann ab 20. d. Mts. beim Kreiswohnungsamt in Tiegenhof (Kreishaus, Zimmer Nr. 18) schriftlich oder mündlich beantragt werden. In Frage kommen hierfür die Inhaber selbständiger, zwangsbewirtschafteter Wohnungen, sofern sie eine andere Wohnung suchen und Wohnungslose, soweit ihre Wohnberechtigung vom Kreiswohnungsamt anerkannt wird. Sofern Mieträume unter Nichtbeachtung vorstehender Bestimmungen vermietet und bezogen werden, so ist das Wohnungsamt berechtigt, die Mieträume unverzüglich räumen zu lassen, ohne dadurch zur anderweitigen Unterbringung des Mieters verpflichtet zu sein. Hat der Vermieter das unberechtigte Beziehen der Räume geduldet, kann ihm das freie Verfügungsrecht entzogen werden. Die Mieträume werden dann im Wege der Zuweisung durch das Kreiswohnungsamt vergeben. Dem Vermieter kann unter Entziehung des freien Vermietungsrechts ein Mieter zugewiesen werden, wenn der Vermieter den Abschluß eines Mietvertrages davon abhängig macht, daß der Mieter eine höhere als die gesetzliche Miete zahlt, oder wenn der Vermieter Bedingungen stellt, welche offensichtlich eine Erhöhung der gesetzlichen Miete bezwecken.

Das freie Vermietungsrecht kann dem Vermieter ferner entzogen werden, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Freiwerden ein rechtsgültiger Vertrag über die Mieträume abgeschlossen ist. Weiterhin kann das Kreiswohnungsamt von seinem Zuweisungsrecht Gebrauch machen, wenn die Wohnung innerhalb eines Monats nach Abschluß des Mietvertrages nicht bezogen worden ist.

Mit Geldstrafe bis zu 100.— §. wird bestraft, wer eine Wohnung ohne Genehmigung des Wohnungsamtes bezieht, eine Anzeige oder Auskunft nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Tiegenhof, den 17. Januar 1931.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 2.

Impfung.

Zweck Aufstellung der Erst- und Wiederimpflisten für das diesjährige Impfgeschäft werde ich, wie im Vorjahre, die erforderlichen Vordrucke mit den Impflisten 1930 den Herren Standesbeamten und Schulleitern zugehen lassen und ersuche

- a) Die Herren Standesbeamten, in die aufzustellenden Erstimpflisten auf Grund der Eintragungen im Geburtsregister sämtliche im Jahre 1930 geborenen Kinder einzutragen und die Listen mit den Impflisten vom Jahre 1930 den zuständigen Ortsbehörden zuzusenden. Die Ortsbehörden haben die im Jahre 1930 ohne Erfolg geimpften und die in den Jahren 1930 und 1931 zugezogenen und noch nicht geimpften oder ohne Erfolg geimpften Kinder darin einzutragen und die Listen mit den vorjährigen Listen alsdann mir umgehend zuzusenden;
- b) Die Herren Schulleiter, in die Vordrucke der Wiederimpflisten sämtliche 1919 geborenen Kinder aufzu-

nehmen, etwa zugezogene oder noch nicht geimpfte Kinder darin nachzutragen und die Listen mit den vorjährigen Impflisten umgehend hierher einzusenden.

Auf die Bemerkungen §. 1 des Listenformulars weise ich noch besonders hin. Die Arbeit ist so beschleunigt auszuführen, daß die Listen spätestens bis zum 20. März erledigt mir zurückgereicht werden können. Die Listen müssen auf ihre Richtigkeit von den Ortsvorstehern bzw. Schulleitern bescheinigt sein.

Tiegenhof, den 12. Februar 1931.

Der Landrat.

Nr. 3.

Errichtung eines Schlachtstalles in Krebsfelde.

Der Fleischermeister Otto Brandt in Krebsfelde beabsichtigt auf seinem Grundstück Krebsfelde Band 5, Blatt 106 einen Schlachtstall zu bauen.

Das Unternehmen wird hierdurch gemäß § 17 der Reichsgewerbeordnung mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß etwaige Einwendungen binnen 14 Tagen — vom Tage dieses Kreisblatts ab gerechnet — bei der unterzeichneten Behörde schriftlich in 2 Ausfertigungen oder zu Protokoll anzubringen sind. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden. Die Beschreibungen und Zeichnungen liegen während der Einspruchsfrist im Kreishause, Zimmer Nr. 20 zur Einsicht aus. Zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen steht Termin

am Dienstag, den 10. März 1931, vorm. 10¹/₂ Uhr im Kreishause, Zimmer Nr. 16 an.

Falls der Unternehmer oder die Widersprechenden zu dem Termin nicht erscheinen, wird trotzdem mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden.

Tiegenhof, den 10. Februar 1931.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 4.

Hauskollekte.

Dem Deutschen Frauenverein vom Roten Kreuz in Danzig ist vom Senat die Genehmigung erteilt worden, in der Zeit von sogleich bis 15. April 1931 eine Hauskollekte bei den Bewohnern der Freien Stadt Danzig zum Besten des Kindererholungsheims Voelkau abzuhalten.

Die Einsammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen, die darauf hinzuwirken haben, daß die Eintragungen in die Sammellisten nach Möglichkeit mit Tinte (Tintenstift) erfolgen.

Tiegenhof, den 13. Februar 1931.

Der Landrat.

Nr. 5.

Ernennung von Amtsvorstehern und Amtsvorsteher-Stellvertretern.

Seitens des Senats der Freien Stadt Danzig sind auf die vom 7. Februar d. Js. laufende, gesetzliche 6-jährige Amtsdauer zu Amtsvorstehern oder Amtsvorsteher-Stellvertretern neu bzw. wieder ernannt worden:

1. Für den Amtsbezirk Warnau: Der Hofbesitzer Gustav Epp in Warnau zum Amtsvorsteher und der Hofbesitzer Gustav Enß in Warnau zum stellv. Amtsvorsteher.
2. Für den Amtsbezirk Marienau: Der Hofbesitzer Wilhelm Friesen in Rüdenu zu zum Amtsvorsteher und der Landwirt Emil Enß in Marienau zum stellv. Amtsvorsteher.
3. Für den Amtsbezirk Fürstenau: Der Hofbesitzer David van Niesen in Rosenort zum stellv. Amtsvorsteher.
4. Für den Amtsbezirk Zeher: Der Hofbesitzer Emil Fochim in Zeher zum stellv. Amtsvorsteher.
5. Für den Amtsbezirk Lesewitz: Der Hofbesitzer Albert Klatt in Gr. Lesewitz zum stellv. Amtsvorsteher.
6. Für den Amtsbezirk Neutirch: Der Hofbesitzer Ernst Wiens in Schönhorst zum stellv. Amtsvorsteher.

7. Für den Amtsbezirk Neuteichsdorf: Der Hofbesitzer Jakob Wiens in Mierau zum stellv. Amtsvorsteher.

8. Für den Amtsbezirk Jungfer: Der Hofbesitzer Hans Triente in Jungfer zum Amtsvorsteher. Tiegenhof, den 11. Februar 1931.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 6.

Maul- und Klauenseuche.

Es ist weiter unter den Klauenviehbeständen der Hofbesitzer

- 1.) Bernhard Wiens in Schönau,
 - 2.) Hermann Heidebrecht in Neuteichsdorf
- der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden.

Eine Veränderung der bereits bestehenden Sperrbezirke findet aus diesem Anlaß nicht statt.

Tiegenhof, den 14. Februar 1931.

Der Landrat.

Nr. 7.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist erloschen unter den Klauenviehbeständen der Besitzer

- 1.) Ww. Emilie Wiebe in Fürstenwerder,
- 2.) Gutsverwaltung Erich Döhring in Tannsee,
- 3.) Kurt Bielfeldt in Tannsee,
- 4.) Fritz Döhring in Tannsee,
- 5.) D. Störmer in Tannsee,
- 6.) Paul Schrödter in Tannsee,
- 7.) Frau Schopenhauer in Niedau,
- 8.) Emil Klein in Lupushorst,
- 9.) Mühlenbesitzer Eduard Domanski in Marienau,
- 10.) Paul Grünau in Zehersborderkampen,
- 11.) Ernst Penner in Tiefau.

Die zu 1) bis 10) gebildeten Sperrbezirke werden aufgehoben und die Gemeinden Fürstenwerder, Tannsee, Niedau, Lupushorst, Marienau und Zehersborderkampen als freie Gebiete erklärt.

Der zu 11) gebildete Sperrbezirk, bestehend aus dem Seuchengehöft mit Inskaten, wird ebenfalls aufgehoben und das Seuchengehöft mit Inskaten als freies Gebiet erklärt.

Tiegenhof, den 16. Februar 1931.

Der Landrat.

Nr. 8.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter den Klauenviehbeständen der Besitzer

- 1.) Max Dam in Kunzendorf,
- 2.) Cornelius Dyk in Ladekopp

die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt ist, werden Sperrgebiete gebildet, bestehend aus

zu 1) der Gemeinde Kunzendorf mit Ausbauten, ausgenommen die Gehöfte der Besitzer Gustav Tieguth und Johannes Keimer in Kunzendorf-Ausbau,

zu 2) sämtlichen Ausbauten von Ladekopp, die zwischen Orloff und Ladekopp liegen — in Erweiterung meiner Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 11. 2. d. J. (Kreisblatt Nr. 6) —.

§ 2.

Auf die Sperrgebiete findet die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 18. April 1914 — abgedruckt im Kreisblatt Nr. 40 von 1930 — Anwendung.

§ 3.

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 4.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit

Geldstrafe von 30.— bis zu 6 000.— Gulden, im übrigen auf Grund des § 76 Ziff. 1 a. a. O. bis zu 300 Gulden oder mit Haft bestraft.

Die Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 17. Februar 1931.

Der Landrat.

Nr. 9.

Berufsverbot.

Der Senat hat auf Grund des Artikels 84 der Verfassung Umzüge und Versammlungen unter freiem Himmel, die von der kommunistischen Partei und dem Frontkämpferbund veranstaltet werden, wegen unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit bis auf weiteres verboten.

Gegen Versuche, unter dieses Verbot fallende Umzüge oder Versammlungen unter freiem Himmel trotzdem zu veranstalten, wird mit allen zur Verfügung stehenden polizeilichen Mitteln eingeschritten werden.

Die Ortsbehörden ersuche ich um sofortige ortsübliche Bekanntmachung.

Tiegenhof, den 18. Februar 1931.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Die Wahl für den nach dem Turnus ausscheidenden Repräsentanten der Gr. Werderkommune für den Dichtener Bezirk findet

am Donnerstag, den 26. Februar, vorm. 10 Uhr im Lokale des Herrn Schmidt-Gr. Dichtenau statt.

Ich ersuche die Herren Gemeindevorsteher dieses Bezirks, bestehend aus den Ortschaften Gr. Dichtenau, Kl. Dichtenau, Damerau, Barendt, Palschau, Bordenau und Trappenfelde, je einen mit Vollmacht versehenen Deputierten zur Wahl zu entsenden.

Das Repräsentanten-Kollegium.

M. Schroedter.

Sinweis auf die im Februar 1931 fällig werdenden Steuerzahlungen.

A. Fällig werden:

Am 10. Februar 1931:

die Umsatzsteuer der Gewerbetreibenden für Januar 1931,

Am 15. Februar 1931:

die Vorauszahlungen für das „Gemeinsame Soll“ für das I. Vierteljahr (Januar/März) 1931,

Am 1. März 1931:

die letzte Rate der Notstandsreste für Landwirte einschl. des 10% Zinszuschlages.

B. Die zum Überweisungsverkehr zugelassenen Arbeitgeber haben abzuführen:

a. Die Lohnsummensteuer für die im abgelaufenen Monat gezahlten Löhne bis zum 5. des folgenden Monats.

z. B. für Januar bis zum 5. Februar.

b. die vom Arbeitsverdienst der Arbeitnehmer einbehaltene Lohnsteuer für Lohnzahlungen in der Zeit

v. 1. b. 10. ein. Mts. b. z. 15. d. Monats

„ 11. 20. „ „ 25. „

„ 21. „ „ „ „ 5. d. folgd. „

Die nicht zum Überweisungsverkehr zugelassenen Arbeitgeber haben für die Lohnsteuer und die Lohnsummensteuer für jede Steuerart besonders vorgegebene, durch Format und Ausdruck sich unterscheidende Steuermarken zu verwenden.

Die Verwendung hat spätestens am 3. Tage nach

der Lohnzahlung durch Einkleben der nach Steuerart verschiedenen Marken an die passenden Felder der Steuerbücher für die Lohnsteuer bzw. die Lohnsummensteuer zu erfolgen.

C. Auf die Verzugsfolgen wird hingewiesen.

Steuerkasse für die Freie Stadt Danzig.

Wert der Sachbezüge.

Auf Grund des § 160 Absatz 2 — R. V. D. in der Fassung des Gesetzes vom 24. 8. 1923 — Gef. Bl. S. 911 — wird der Wert der Sachbezüge für das Gebiet der Freien Stadt Danzig mit Wirkung vom 1. März 1931 anderweit wie folgt festgesetzt:

a) Naturalien und Sachbezüge:

50 kg Roggen	5.— G
50 kg Gerste	6.— G
50 kg Hafer	5.— G
50 kg Erbsen	7.— G
50 kg Weizen	7.— G
50 kg Kartoffeln	1.50 G
50 kg Rüben oder Wruken	0.80 G
50 kg Heu	2.50 G
50 kg Stroh	1.50 G
1 Quadratrute Kartoffelland (gepflügt, gedüngt, segbereit)	0.40 G
Garbenheu und Grünfutter für den Bedarf eines Jahres	7.50 G
50 kg Kohlen	2.— G
1000 Ziegeln Stichtorf	11.— G
1 m Klobenholz	11.— G
1 Liter Vollmilch	0.15 G
1 Ferkel	8.— G
1 Pfund Schweinefleisch	0.75 G
1 Pfund Rindfleisch	0.80 G
1 Pfund Kalbfleisch	0.90 G
1 Pfund Schafffleisch	0.90 G

- b) Wohnung, Heizung, Beleuchtung freie Station pp.
1. Freie Wohnung für Instleute jährlich 90.— G
 2. Freie Wohnung, Heizung und Beleuchtung für verheiratete Gutsinspektoren, Rechnungsführer, Wirtschaftler und ähnliche Beamte in land- und forstwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben jährlich 420 — G
 3. a) Freie Station für unverheiratete Angestellte höherer Ordnung d. h. für Personen beiderlei Geschlechts, die der Angestelltenversicherung unterliegen, soweit ihre monatliche Barvergütung mehr als 50 Gulden beträgt (z. B. Administratoren, Oberinspektoren, Hausdamen, Hauslehrer, Rechnungsführer, Kassierinnen) täglich 3.— G
 - b) Freie Station für Personen beiderlei Geschlechts, die der Angestelltenversicherung unterliegen soweit ihre monatliche Barvergütung 50 Gulden nicht übersteigen (z. B. untere Gutsbeamten, Handlungsgehilfen, Handlungslehrlinge, einfache Gesellschafterinnen, Stützen) täglich 2.— G
 - c) Freie Station für sonstige männliche Personen 1.60 G
 - d) Freie Station für sonstige weibliche Personen 1.30 G
 - e) Freie Station für Kinder 0.80 G
 - f) Freie Station für ländliche Saisonarbeiter beiderlei Geschlechts 0.90 G

Wird volle freie Station nicht gewährt, (hierunter entfallen auch Aufwärterinnen, Waschfrauen usw.) so gelten nachstehende Sätze für den Tag:

	für die unter 3a aufgeführten Personen P	für die unter 3b aufgeführten Personen P	3c für männl. Personen P	3d für weibl. Personen P	3e für Kinder P
1. Wohnung	25	20	15	15	05
2. Heizung, Beleuchtung und Wäsche	25	15	10	10	05
3. Erstes Frühstück	40	25	20	15	10
4. Zweites Frühstück	40	25	20	15	10
5. Mittagessen	70	55	45	35	20
6. Vesper	40	25	20	15	10
7. Abendessen	60	35	30	25	20

Danzig, den 16. Februar 1931.

Der Direktor des Oberversicherungsamts.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind am Lager:

Abteilung G.

- Nr. 1. Einladungen zur Gemeindefestigung.
- Nr. 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindefestigung.
- Nr. 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindefestigung.
- Nr. 4. Feststellungsbeschluß der Gemeindefestigung.
- Nr. 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnsitzes.
- Nr. 6. Anfrage über die Aufenthaltverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
- Nr. 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
- Nr. 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
- Nr. 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
- Nr. 8. Jagdpachtbedingungen.
- Nr. 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
- Nr. 10. Jagdpachtvertrag.
- Nr. 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
- Nr. 12a. Zahlungsliste über Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12b. Meldungen der Erwerbslosen bis zum 22. jeden Monats.
- Nr. 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
- Nr. 14. Nachweisung über Aufwendung für Kleinrentner.
- Nr. 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützung.
- Nr. 15.
- Nr. 16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
- Nr. 17. Mahnzettel.
- Nr. 18. Öffentliche Steuermahnung.
- Nr. 19. Ersuchen an eine andere Gemeinde um Übernahme einer Zwangsvollstreckung.
- Nr. 20. Pfändungsbefehl.
- Nr. 21. Zustellungsurkunde.
- Nr. 22. Pfändungsprotokoll.
- Nr. 23. Pfändungsprotokoll b. fruchtlosem Pfändungsversuch.
- Nr. 24. Versteigerungsprotokoll.
- Nr. 25. Zahlungsverbot.
- Nr. 26. Ueberweisungsbeschluß.
- Nr. 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
- Nr. 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
- Nr. 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
- Nr. 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.

- Nr. 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotens an den Schuldner.
 Nr. 30. Melderegister.
 Nr. 31. Abmeldechein.
 Nr. 32. Anmeldechein.
 Nr. 32a. Zuzugsmeldung.
 Nr. 32b. Fortzugsmeldung.
 Nr. 32c. Fremdenmeldezettel.
 Nr. 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
 Nr. 36a. Arztl. Behandlungschein für Kriegshinterbliebene.
 Nr. 36b. Zahn-Behandlungschein für Kriegshinterbliebene.

Abteilung A.

- Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
 Nr. 2. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
 Nr. 3. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
 Nr. 4. Arztl. Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
 Nr. 5. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbecheines.
 Nr. 6. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbecheines.
 Nr. 7. Personalbogen für die Begleitperson.
 Nr. 8. Behördl. Bescheinigung über den Antragsteller.
 Nr. 9. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
 Nr. 10. Führungsattest.
 Nr. 11. Strafverfügung.
 Nr. 12. Verantwortliche Vernehmung.
 Nr. 13. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
 Nr. 14. Vorladung zur Vernehmung.
 Nr. 15. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
 Nr. 16a. Ursprungszeugnis (für Märkte).
 Nr. 17. Strafaktenbogen.
 Nr. 18. Paßverlängerungschein.
 Nr. 18a. Unfallanzeigen.
 Nr. 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
 Nr. 20. Bauerlaubnis.

- Nr. 20a. Todesbescheinigung.
 Nr. 21. Beerdigungschein.

Für Schiedsmänner:

- Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
 Nr. 2. Vorladung für den Beklagten.
 Nr. 3. Attest.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

**„Bekannt wird Dein Name
 durch Druckfachenreklame.“**

Moderne

Geschäftsdruckfachen

liefert preiswert

Buchdruckerei R. Pech & Richert, Neuteich.

Tierarzt Bargums

gesetzlich geschütztes
Viehrefeinigungspulver

ist nach glänzenden
 Anerkennungen
 vieler tausender angesehenen
 Landwirte u. Tierärzte
 das

wirkksamste Ungeziefer-
 mittel bei allen Haustieren
Keine Waschungen!

Keine Erkältungen mehr!
 Niederlage Neuteich
 bei Herrn Arthur Coews.

Schrankpapier

weiß und blau
 in Rollen zu 5 u. 10 Meter.
 Ferner

Butterbrotrollen
 und

Toilettenpapier

in verschiedenen Packungen
 empfehlen

R. Pech & Richert, Neuteich.